

tige Lebenserfahrung unseres Volkes ehernes Gesetz, daß nur das verbraucht werden kann, was vorher erarbeitet wurde."

In der Verfassung ist das *Grundrecht auf Arbeit* (Art. 24) für jeden Bürger verankert.<sup>58</sup> Der Charakter dieses Grundrechts ist mit der neuen Stellung des Werk-tätigen, der Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der sozialistischen Staatsmacht ist, und mit dem neuen Charakter der Arbeit untrennbar verbunden. Sein Wesen liegt nicht allein in gesicherter Vollbeschäftigung, sondern in der Ent-faltung der Persönlichkeit.

Das Recht auf gesicherte und ausbeutungsfreie Arbeit ist eine wesentliche Bedingung für die Freiheit, die Würde und die Entfaltung der Persönlichkeit. Die Stellung des Menschen wird entscheidend davon bestimmt, ob er in der Arbeit, im kollektiven Zusammenwirken mit anderen seine schöpferischen Kräfte betätigen und entwickeln kann oder ob er in ihr die Bedingungen ständig reproduziert, die die materiellen Grundlagen seiner sozialen Unfreiheit, Unsicherheit und politi-schen Niederhaltung sind. *Die Garantie des gesicherten Arbeitsplatzes und die jedem Bürger er öffnete Möglichkeit des schöpferischen Wirkens in der Arbeit bil-den eine wichtige Voraussetzung für die Realität aller Grundrechte.*

Der Sozialismus hat in der Sphäre, in der durch die menschliche Arbeit der gesellschaftliche Reichtum gebildet wird und der arbeitende Mensch einen großen Teil seines Lebens verbringt, Sicherheit und Demokratie geschaffen. Die Grund-lage dafür sind das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln in allen Bereichen der Wirtschaft, das sozialistische Leitungs- und Planungssystem und die umfassende Mitbestimmung der Werk-tätigen. Das Recht auf Arbeit ist untrenn-bar mit dem *Recht auf Mitbestimmung bei der Leitung und Planung der Wirtschaft und der Betriebe* verbunden. Dieses ist den Werk-tätigen sowohl in Art. 21 und 24 als auch durch die verfassungsrechtlich geregelte Stellung der Gewerkschaften gesichert. So bestimmt Art. 44, daß die Gewerkschaften „die Interessen der Arbei-ter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestim-mung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft" wahrnehmen.

Das Grundrecht auf Arbeit in dem erwähnten umfassenden Sinne wird durch ein System politischer, ökonomischer und rechtlicher Faktoren und Maßnahmen gewährleistet (vgl. Art. 24 Ziff. 3). Es entwickelt sich durch die sozialistische Gestal-tung der Arbeit, durch kameradschaftliches kollektives Zusammenwirken und gegenseitige Hilfe im Arbeitsprozeß.

Es ist für die kapitalistischen Staaten kennzeichnend, daß in ihren Verfassun-gen das Recht auf Arbeit kaum verankert, geschweige denn garantiert ist. Die Weimarer Verfassung enthielt nur die vage Versprechung: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben" (Art. 163). Auch das Grundgesetz der BRD enthält nicht einmal formell das Recht auf Arbeit, sondern lediglich das unverbindliche, in Krisenzeiten wert-lose Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art. 12).

58 Ausführlicher vgl. F. Kunz, „Die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeit", Staat und Recht, 5/1968, S. 729 ff.; Lexikon des Arbeitsrechts der DDR, Berlin 1972.